

## Interne Ergänzungen zum aktuellen Rahmenhygieneplan vom 12.03.2021 in der Heinrich-Schaumberger-Schule

- Maskenpflicht muss befolgt werden (Konsequenzen bei Nichtbeachtung)
- AHA-Regeln müssen befolgt werden (Konsequenzen bei Nichteinhaltung)
- Aktuelle Pressemitteilung Bayerischer Verwaltungsgerichtshof vom 10.11.2020, „...weil Schüler wegen der Schulpflicht das Tragen einer MNB nicht vermeiden könnten, verlange der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedoch, dass ihnen während Pausen im Freien und unter Einhaltung des Mindestabstands eine Tragepause ermöglicht werde...“
- Intensives Lüften alle 20 Minuten (Eltern über entsprechende Kleidung informieren)
- Regelmäßige zusätzliche Desinfektion/Reinigung der Türklinken und Lichtschalter durch das pädagogische Personal
- Händewaschen so oft wie nötig
- Täglicher Wechsel der MNB/MNS, Ersatzmasken wünschenswert
- Versetzte Pausen mit festgelegten Orten
- Festgelegte Betreuungspersonen mit fester Zuordnung zu Gruppen/Klassen, keine Durchmischung
- Fremdpersonen, die das Schulhaus betreten, müssen sich in die Listen (Ordner beim Hausmeister) eintragen, FFP2 Masken tragen und sollen auf ein Minimum beschränkt werden!
- Die Beschilderungen auf dem Schulgelände sind zu beachten
- Der Aufenthalt auf den Fluren ist zu beschränken
- Die Teilnahme an der OGTS ist vorübergehend freiwillig
- Die Informationen „Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen“ sind zwingend zu beachten und umzusetzen! Merkblatt Homepage
- Procedere bei positiver Testung: weitere Maßnahmen über das Gesundheitsamt
- **Wichtige aktuelle Maßnahme: Bei besonderen Vorkommnissen, zweifelhaften Symptomen und Verdachtsmomenten auf eine Covid -19 Infektion verlangt die Schulleitung der HSS bezugnehmend auf den internen Hygieneplan einen negativen PCR-Test bevor der Schüler/die Schülerin das Schulgelände betreten und am Unterricht bzw. an der Notbetreuung teilnehmen darf.**
- **Neu: Selbsttests für Schüler\*Innen! Je nach Inzidenzwert müssen die Selbsttests mindestens zweimal wöchentlich unter Aufsicht in der Schule durchgeführt werden, Personal soll sich im häuslichen Bereich ebenfalls testen!**

### **Kontaktpersonenmanagement und Meldung von SARS-CoV-2- Infektionsfällen im schulischen Umfeld – neue Regelungen ab dem 6.5.2021**

**1. Einstufung als Kontaktperson:** Die Differenzierung der Kontaktpersonen im schulischen Umfeld in Kategorie 1 und 2 entfällt künftig, eingeführt wird der Begriff „enge Kontaktperson“. Die Einstufung als „enge Kontaktperson“ erfolgt weiterhin durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden.

#### **2. Meldepflicht von positiven Selbsttests in der Schule**

Zeigt ein in der Schule unter Aufsicht einer von der Schulleitung beauftragten Person von einer Schülerin oder einem Schüler durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, **so teilt die Schulleitung dieses Ergebnis und den Namen sowie die**

**weiteren in §9 Abs. 1 IFSG genannten Angaben zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet. Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung zur Überprüfung des Testergebnisses an und übernimmt das Management des Falls.**

Petra Fechner, Sandra Müller, 10.05.2021